

► Schleswig-Holsteinisches Oberlandesgericht

China-Restaurant: Von der Kassenmanipulation zum Vermögensarrest

| Liegt ein dringender Tatverdacht wegen Steuerhinterziehungen vor, ist ein Vermögensarrest anzuordnen. Entsprechende Anhaltspunkte für einen über 400.000 EUR angeordneten Arrest hat das Schleswig-Holsteinische OLG (12.2.19, 1 Ws 386/18 (1/19), Abruf-Nr. 210499) hier den Auswertungen des Kassensystems, dem ausgelesenen Mobiltelefon der Beschuldigten sowie handschriftlichen Einnahmeaufzeichnungen entnommen. Diese Beweise legten es nahe, dass Umsätze von etwa 45 % nicht erklärt worden waren. |

Das Gericht stellte insbesondere darauf ab, dass im Rahmen der weiteren Ermittlungen im Kassensystem enthaltene „inaktive Daten“ wieder sichtbar gemacht werden konnten. Hierdurch war es möglich, tatsächlich erzielte, jedoch versteckte Umsatzdaten für die weitere Erhärtung des Tatverdachts heranzuziehen. Der Vermögensarrest war auch verhältnismäßig. Die Vorgehensweise mittels manipuliertem Kassensystem diente nicht nur der Verschleierung der Einnahmen, also der Tatbegehung, sondern auch dazu, das Taterlangte beiseite zu schaffen. In bargeldintensiven Branchen ist ein Beiseiteschaffen von Bareinnahmen darüber hinaus besonders leicht zu bewerkstelligen. Schließlich verfügten die chinesischen Betreiber aufgrund ihres sozialen Umfelds über entsprechende Auslandskontakte.

MERKE | Beim Vermögensarrest kommt es auf den Einzelfall an – vor allem bei der Verhältnismäßigkeitsprüfung. So hat der 2. Strafsenat des Schleswig-Holsteinischen OLG (25.10.18, 2 Ws 271/18, PStR 19, 113) einen ähnlichen Fall (asiatisches Restaurant, Hinweise auf Kassenmanipulation) noch vor kurzem anders entschieden und einen Vermögensarrest von 361.000 EUR abgelehnt. (DR)

► Oberlandesgericht Celle

Einziehung auch bei versuchter ESt-Hinterziehung möglich

| Das OLG Celle hat als erstes Obergericht entschieden, dass eine Einziehung von Taterträgen nach dem neuen Recht von 2017 (BGBl I, 872) auch bei bloß versuchter ESt-Hinterziehung in Betracht kommt (OLG Celle 14.6.19, 2 Ss 52/19, Abruf-Nr. 210500). Bereits mit Beginn des Versuchsstadiums erlange der Täter einen der Einziehung unterliegenden Vermögensvorteil. |

Der Senat leitet dieses Ergebnis in erster Linie aus dem materiellen Steueranspruch des Fiskus ab. Dieser entsteht nicht durch die Steuerfestsetzung des FA, sondern gemäß § 38 AO bereits mit der Verwirklichung des Steuertatbestands, an den das Gesetz die steuerliche Leistungspflicht knüpft. Bei der hier betroffenen ESt entstand der Steueranspruch – und damit die durch die versuchte Hinterziehung erlangte Steuerersparnis – daher bereits mit Ablauf des Veranlagungszeitraums, in dem der Steuerpflichtige den Einkommensteuertatbestand verwirklicht hatte (ebenso Pinkenburg/Schubert, wistra 18, 458; OLG Schleswig 8.1.02, 1 Ws 407/01, juris, zu § 73 StGB a.F.). Der späteren Steuerfestsetzung kam demgegenüber nur deklaratorische Wirkung zu. Sie war lediglich Voraussetzung für die Fälligkeit. (DR)

Gericht ordnet
Arrest über
400.000 EUR an

Einziehung schon
bereits bei Verwirk-
lichung des Steuer-
tatbestands möglich